

Nassauische Brandversicherungsanstalt.

Kreis Walden-Lyfen

Schätungsbezirk 3.

Anzeige

über die

bei N^o 21 des Brandkatasters der Gemeinde Dessigkofen vom Jahre 1908 an in der Versicherung einfach zu löschenden Gebäude und Zubehörungen.

- Bemerkungen:**
- Diese Anzeige ist **doppelt** zu erstatten, so oft versicherte Gebäude in Abgang zu stellen sind, ohne daß bei derselben Nummer des Brandkatasters wieder ein Zugang vorkommt. Dies kann insbesondere eintreten:
 - wenn Gebäude **vollständig abgebrannt und noch nicht wieder aufgebaut sind** und der Versicherte die Löschung beantragt hat (§§ 51 und 53 des Reglements vom 6. Mai 1887);
 - wenn Gebäude **abgelegt** worden sind und von dem Versicherten die Löschung in Antrag gebracht ist (§§ 51 und 53 des Reglements vom 6. Mai 1887);
 - wenn der Versicherte **sonst seinen Austritt** aus der Versicherungsanstalt **für Gebäude, bezüglich deren eine Zwangspflicht nicht besteht**, erklärt hat (§ 53 des Reglements vom 6. Mai 1887);
 - wenn ein Gebäude aus einer Besitzung **ausscheidet** und bei einer anderen Nummer des Brandkatasters in Zugang zu kommen hat.
 - Die Anzeige ist **mit dem Datum** zu versehen und von der Kommission **zu unterzeichnen**.
 - Auf dieser Anzeige ist in den früher Nassauischen, Großh. Hessischen und Hessen-Homburgischen Teilen des Bezirks **in allen Fällen** von dem Herrn Bürgermeister bescheinigen zu lassen:

„ob und **zu wessen Gunsten** die Gebäude mit Hypotheken, Eigentumsvorbehalten oder sonstigen dinglichen Forderungsrechten belastet sind.“

Name und Wohnort der Gläubiger und deren gesetzlicher Vertreter sind in den Bescheinigungen genau anzugeben.

Im Falle **unter 1 c** hat sich im Gebiete des freiherrn Herzogtums Nassau die Bescheinigung auch noch darauf zu erstrecken:

„ob die Gebäude im Eigentum oder Miteigentum bevormundeter Personen, milder Stiftungen oder Korporationen stehen.“
 - Im Falle **unter 1 d** ist in der Spalte: „Namen des jetzigen Eigentümers“ der Name des jetzigen Eigentümers derjenigen Besitzung anzugeben, aus welcher das Gebäude ausscheidet, und in der Spalte: „Angabe des Grundes, weshalb die Löschung erfolgen soll“, die Brandkaternummer derjenigen Besitzung zu bezeichnen, bei welcher das Gebäude in Zugang erscheint, also z. B. „wegen Uebergang zu der Besitzung No. 36 des Brandkatasters.“

Lit.	Bezeichnung der abzuschreibenden Gebäude.	Namen des jetzigen Eigentümers	Angabe des Grundes, weshalb die Löschung erfolgen soll.
a.	Walden-Lyfen	Philipp Wildfalter Jimmigkofen	Auf Anbahnung des Walden-Lyfen wegen Abbauung.
Dessigkofen den 14ten Juli 1908			Ph. Klein, Vorstandsmitglied C. Gensmann, Baugeschwozener Fr. Puhl